



MEETING PROFESSIONALS INTERNATIONAL

# Satzung

in der Fassung vom 19.06.2012

## **Art. 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Meeting Professionals International MPI GERMANY (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist ein Berufsverband im steuerlichen Sinn. Der Verein ist Mitglied des „Meeting Professionals International“ mit Sitz in Dallas, Texas, USA (im Folgenden „MPI International“).

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein dient als der Fachverband für „Meeting Professionals“ in Unternehmen und Verbänden, die Kongresse, Seminare, Tagungen und Veranstaltungen durchführen und dazu Leistungen erbringen. Fachliche Weiterbildung und Übermittlung von praxisrelevantem Wissen und Informationen stehen im Vordergrund.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Kontakte und Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern sowie
- Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und Gäste.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

Der Verein ist unabhängig von jeder politischen, religiösen und weltanschaulichen Einflussnahme. Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung sind die Vereinssprachen Deutsch und Englisch. Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, die im Bereich „Veranstaltungswesen“ tätig sind, eng zusammen.

### **Art. 3 Beitrittsbedingungen**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die vorliegende Satzung anerkennt. Über die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich personenbezogen und nicht übertragbar. Mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist gleichzeitig eine Mitgliedschaft im MPI International verbunden. Das jeweilige Anmeldeformular („Membership Application“) weist hierauf gesondert hin.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- nach Ablauf des Jahres, für das die Mitgliedschaft erworben ist, sofern kein Beitrag für das nachfolgende Jahr gezahlt wird;
- durch jederzeitige Kündigung, die schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Die bereits gezahlten oder noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres stehen dem Verein zu;
- durch Tod eines Mitglieds;
- bei Gefährdung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch entsprechendes Verhalten, öffentliche Erklärungen oder strafrechtliche Verfolgung des Mitglieds;
- automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im MPI International.

### **Art. 4 Finanzierung**

Der Verein wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Erträgen aus seiner Vereinstätigkeit.

### **Art. 5 Beiträge**

Der Beitrag zum Verein wird zusätzlich und nicht an Stelle des Beitrags zum MPI International erhoben. Die Einzelheiten über das Ob und Wie der Beitragserhebung regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### **Art. 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

### **Art. 7 Organe**

Der Verein umfasst folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt über die Grundsätze und Inhalte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie insbesondere zuständig für

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Durchführung von Veranstaltungen
- g) Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn dies erforderlich scheint; jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, den Antragsteller bezeichnen sowie von diesem unterzeichnet sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, ohne Beschränkung der übertragenen Mandate. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, wird die Versammlung vom Vorsitzenden (oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter) nach Eröffnung sofort wieder geschlossen. Nach Ablauf einer Viertelstunde wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) erneut eröffnet und ist dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden und müssen mindestens vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, den Antragsteller bezeichnen sowie von diesem unterzeichnet sein. Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann außer bei Satzungsänderungen auch per Akklamation erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei schriftlichen Abstimmungen gelten ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Insbesondere gekennzeichnete Stimmzettel stellen ungültige Stimmen dar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies auch nur von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Mitgliederbetreuer
- Programmbetreuer

Der Vorstand kann weitere Mitglieder und Nicht-Mitglieder für besondere Aufgaben ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Insbesondere kann der Vorstand einen Beirat einberufen, der die inhaltliche Arbeit des Vereins begleitet. Der Beirat trifft mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zu einer vom 1. Vorsitzenden geleiteten Versammlung zusammen. Beiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### **Art. 10 Wahl und Funktion des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die Fassung von Vorstandsbeschlüssen erfolgen nach den Regeln der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden werden auf zwei aufeinander folgende Amtszeiten vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beschränkt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gegenüber Dritten gemäß §26 BGB. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Angelegenheiten des Vereins Mitgliedern oder Dritten Vollmacht erteilen.

### **Art. 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder auch fernmündlich einberufen. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die Fassung von Vorstandsbeschlüssen erfolgen nach den Regeln der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.

### **Art. 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes und mit den Vorstandsmitgliedern nicht verwandt sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse, Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Abschluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung durch einen Kassenprüfer ist zulässig, sofern der zweite Kassenprüfer am Prüfungstermin verhindert ist und diese Verhinderung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.

Der oder die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **Art. 13 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Als einziger Tagesordnungspunkt darf nur die Auflösung des Vereins angegeben werden. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den MPI International.

#### **Art. 14 Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihre Inanspruchnahme ist nur innerhalb Ausschlussfrist von 12 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder durch ein schriftliches Forderungsschreiben gewahrt.

Sind die Vorstandsmitglieder einem Nicht-Mitglied zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **Art. 15 Haftung des Vereins**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben, durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.